

Satzung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz über die Tiefe der Abstandsflächen (Abstandsflächensatzung)

Vom

Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz erlässt auf Grund von Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.Juli 2018 (GVBl. S. 523) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260) folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

¹Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den im beiliegenden Lageplan gekennzeichneten Bereich. ²Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Regelung abweichender Abstandsflächen

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung wird abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 festgesetzt, dass die Tiefe der Abstandsflächen 0,7 H, mindestens 3 m beträgt.
- (2) Für zwei Außenwände ist Art. 6 Abs. 6 anzuwenden.
- (3) Diese Satzung gilt in:
 1. unbeplanten Gebieten und
 2. Gebieten mit Bebauungsplänen, jedoch nicht,
 - a) soweit sich in Bebauungsplänen Grenz- und Gebäudeabstände aus städtebaulichen Festsetzungen ergeben oder
 - b) soweit dort Maße für die Tiefe von Abstandsflächen festgesetzt werden.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.